

Nach Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie seien die ermäßigten Steuersätze nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwendbar. Die Lieferung von digitalen Büchern sei in Kategorie 6 von Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aber nicht als Lieferung genannt, auf die ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz anwendbar sei. Auf sie sei daher der Mehrwertsteuer-Normalsatz gemäß Art. 96 der Mehrwertsteuerrichtlinie anzuwenden. Dies werde bestätigt durch Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 2, der die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen ausdrücklich ausschließe. Im Übrigen habe der Mehrwertsteuerauschluss am 9. Februar 2011 einstimmig Leitlinien angenommen, nach denen die ermäßigten Mehrwertsteuersätze auf die Lieferung digitaler Bücher nicht anwendbar seien.

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

(²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Mehrwertsteuerrichtlinie (ABl. L 77, S. 1)

Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Targovishte (Bulgarien), eingereicht am 9. September 2013 — Parva Investitsionna Banka AD, UniKredit Bulbank AD, Siyk Faundeyschan LLS/Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD, Insolvenzverwalter der Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD

(Rechtssache C-488/13)

(2013/C 344/81)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Okrazhen sad — Targovishte

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Antragstellerinnen: Parva Investitsionna Banka AD, UniKredit Bulbank AD, Siyk Faundeyschan LLS

Antragsgegner: „Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost“ AD, Insolvenzverwalter der „Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost“ AD

Vorlagefragen

1. Wie ist das Kriterium der Unbestrittenheit der zu vollstreckenden Geldforderung im Sinne des sechsten Erwägungsgrundes und des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auszulegen?

2. Ist in Fällen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dessen Hoheitsgebiet die Geldforderung vollstreckt wird, nicht regeln, ob der Vollstreckungsbefehl für eine Geldforderung in einem Insolvenzverfahren anwendbar ist, das gegen die Person eröffnet wurde, gegen deren Vermögen sich die Vollstreckung richtet, das in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung festgelegte Verbot eng auszulegen und hat es nur für die zu vollstreckenden bestrittenen Geldforderungen zu gelten, oder bezieht sich dieses Verbot auch auf die zu vollstreckenden unbestrittenen Geldforderungen?

3. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung, wonach die Verordnung auf Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren nicht anzuwenden ist, dahin auszulegen, dass die Einschränkung nur die Eröffnung der angeführten Verfahren betrifft, oder umfasst diese Einschränkung auch den gesamten Ablauf der Verfahren gemäß den in der nationalen Regelung des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgesehenen Verfahrensstadien und -abschnitten?

4. Darf nach der Doktrin vom Vorrang des Gemeinschaftsrechts und im Fall einer Lücke in der nationalen Regelung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union das nationale Gericht dieses Mitgliedstaats, bei dem ein Insolvenzverfahren gegen eine Person eröffnet wurde, gegen deren Vermögen sich die Vollstreckung richtet, auf der Grundlage des zehnten Erwägungsgrundes und des Art. 26 der Verordnung im Wege der Auslegung ein abweichendes und im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Verordnung stehendes Urteil erlassen?

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 13. September 2013 — Mohamed Ali Ben Alaya gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-491/13)

(2013/C 344/82)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mohamed Ali Ben Alaya

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland